

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote, Lieferungen und Verträge, auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen. Sie gelten ausschließlich und zwar auch dann, wenn die Leistungserbringung oder deren vorbehaltlose Annahme in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden erfolgte; solche werden weder insgesamt noch teilweise auch ohne Widerspruch nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, 3DST hatte ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des §24 Nr. 2 ABGB.

## 2. Angebote, Angebotsunterlagen

- 2.1. Angebote der 3D Sales Technologies GmbH (3DST) erfolgen freibleibend, sie gelten 30 Tage ab Abgabe sofern nichts anderes im Angebot vereinbart wurde.
- 2.2. Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen produktbeschreibenden Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Mass-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten für neue Technologien, sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Änderungen und Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen. Beziehen sich die Vertragsparteien in dem Vertrag auf Prospekte oder ähnliche Unterlagen, so sind die darin enthaltenen Angaben als annähernd zu betrachten, es sei denn, dass eine Zusicherung gegeben ist. Weil die IT-Branche in besonderem Masse von hohem Weiterentwicklungstempo der Hersteller geprägt ist, willigt der Kunde angesichts des Vertragsgegenstandes in geringe Abänderungen von den produktbeschreibenden Angaben ein, sofern sie für den Kunden zumutbar sind und von 3DST nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden. Zumutbar sind nur solche Abänderungen, die das Äquivalenzverhältnis der beiderseitigen Leistungen nur ganz unerheblich berühren und die bei verständiger Würdigung des Interesses des Kunden und unter Berücksichtigung der Dispositionsfreiheit dem geänderten Leistungsgegenstand gleichartig sind.

## 3. Auftragserteilung

- 3.1. Aufträge werden mit unserer schriftlichen Bestätigung, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis sowie für den Liefer- und Leistungsumfang allein maßgebend ist, rechtsverbindlich. Nebenabreden, mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern sowie Änderungen bestätigter Aufträge (inkl. Änderungen an Liefergegenständen) bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 3.2. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der fristgerechten und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung.
- 3.3. Alle von uns gelieferten Produkte sind zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Produkten unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Ursprungslandes und ist für den Kunden ggf. genehmigungspflichtig. Der Kunde ist im Falle einer Wiederausfuhr für die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich.

## 4. Lieferung

- 4.1. Sofern im Auftrag hierzu keine anderen Angaben enthalten sind, ist der Leistungs- und Erfolgsort der Ort der gewerblichen Niederlassung von 3DST.
- 4.2. Lieferung oder Versand durch 3DST erfolgen nur auf Verlangen und auf Rechnung und

Gefahr des Kunden. Versandkosten werden gesondert berechnet.

- 4.3. 3DST ist berechtigt, die Versendung von einem anderen Ort als der eigenen gewerblichen Niederlassung vorzunehmen, beispielsweise ab Werk oder Lager.
- 4.4. Soweit keine besonderen Vereinbarungen über die Versandart getroffen wurden, dürfen wir die zweckmäßigste Versandart nach eigenem Ermessen und ohne Gewähr für die sicherste, schnellste und/oder billigste Beförderung bestimmen. Teillieferungen und –leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 4.5. Gelangt der Liefergegenstand in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, so ist der Kunde verpflichtet, uns vor Versendung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, über die die Lieferung abzuwickeln ist und seinen Gewerbebezirk mitzuteilen. Dies gilt entsprechend bei Einbeziehung weiterer Staaten in die für diese Regelung maßgebenden Vorschriften.
- 4.6. Sonderversionen, z.B. für Luft- oder Seefracht, gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.7. 3DST ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ware auf Rechnung des Kunden zu versichern. Auf Wunsch des Kunden werden alle Sendungen ab Gefahrübergang für dessen Rechnung versichert. Wurde eine Versicherung abgeschlossen, treten wir im Schadensfall die Ansprüche aus der Versicherung Zug um Zug gegen die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Kunden (einschließlich Erstattung der Versicherungsprämie) an den Kunden ab.
- 4.8. Fracht- oder sonst kostenfreie Versendung erfolgen nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 4.9. Die Lieferung oder der Versand kann auch durch Dritte erfolgen, die von 3DST zu diesem Zwecke beauftragt werden.
- 4.10. Wurde ein Versand gemäß 4.2 vereinbart, gilt als Leistungsort der Ort der Versendung und als Erfolgsort die vom Kunden angegebene Lieferanschrift und zwar unabhängig vom Ort der gewerblichen Niederlassung des Kunden.
- 4.11. Für den Übergang der Leistungs- und Preisgefahr gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen.
5. **Lieferzeit**
- 5.1. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und der vollständigen Klärung der vom Kunden zu beantwortenden technischen Fragen und der durch ihn anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung.
- 5.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die nach Ziff. 4 den Gefahrübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen – auch innerhalb eines Verzuges – bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbarer, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit diese nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistungen von Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden baldmöglichst nach Bekanntwerden mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Kunde als auch wir von dem Vertrag bzw. den noch ausstehenden Teilen des Vertrages zurücktreten. Sind zu diesem Zeitpunkt Teillieferungen erfolgt, die beim Kunden unabhängig von den noch ausstehenden Leistungen nutzbar sind, so ist nur ein Rücktritt von den noch ausstehenden Leistungen möglich.
- 5.3. Gerät der Kunde mit der Annahme der Liefergegenstände oder der Zahlung in Rückstand, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer aufgrund Gesetzes erforderlichen und von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag

zurücktreten und/oder Schadensersatz statt Leistung verlangen.

- 5.4. Bei Geltendmachung des Schadensersatzanspruches statt Leistung können wir ohne Nachweis eine Entschädigung in Höhe von 20% des vereinbarten Auftragspreises zur Abgeltung des entgangenen Gewinns verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um ein Serien- oder Standardprodukt handelt. Handelt es sich beim Liefergegenstand um eine Einzelanfertigung oder Dienstleistung nach spezifischen Kundenwünschen und sind die zur Herstellung der Lieferbereitschaft erforderlichen Aufwendungen unsererseits bereits entstanden, können wir eine Entschädigung in Höhe von 100% des vereinbarten Auftragspreises verlangen. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Unberührt bleiben auch die sich aus dem Gesetz ergebenden Regeln für die Ermittlung des Schadensersatzes, sofern der Vertrag unsererseits bereits vollständig erfüllt ist. Außerdem sind wir berechtigt, bei Abnahmeverzug des Kunden die anfallenden Mehraufwendungen, z.B. Lagerkosten, zu berechnen.

## 6. Preise

- 6.1. Preise und Lizenzgebühren ergeben sich aus dem gültigen Angebot. Sie gelten ab Werk bzw. Lager zuzüglich Verpackung, Versand und Versicherung sowie Umsatzsteuer der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Preise gelten stets nur für den konkreten Auftrag, d.h. weder für zurückliegende noch für künftige Aufträge.
- 6.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind Preise und Lizenzgebühren in Euro vereinbart und enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer und ebenso nicht die Kosten für Verpackung, Versand, Versicherung, Installation, Schulung oder sonstige Nebenleistungen.
- 6.3. Die bei 3DST unmittelbar aufgrund des Vertragsabschlusses oder der Leistungserbringung anfallenden Gebühren, Beiträge, Steuern inkl. Zöllen und sonstigen Ein- und Ausfuhrabgaben sowie sonstigen Abgaben fiskalischer oder nichtfiskalischer Art übernimmt der Kunde. Bei Zahlungen im Aussenwirtschaftsverkehr gehen sämtliche Kosten und Spesen zu Lasten des Kunden.
- 6.4. 3DST unterstützt den Kunden bei der Installation und Erstanwendung von Systemen und Lösungen. Der Umfang der im Auftragspreis enthaltenen Leistungen von 3DST zur Installation, vor-Ort-Anleitung bzw. Schulung von Bedienungspersonal und anderen Nebenleistungen richtet sich nach dem Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen. Wurden hierzu keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen, gilt ein Minimalumfang für eine telefonische Unterstützung von insgesamt ca. einer Arbeitsstunde als vereinbart. 3DST ist berechtigt, die über den vereinbarten Umfang der Nebenleistungen hinausgehenden anfallenden Kosten dem Kunden gemäß der gültigen 3DST Service-Kostensätze zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Rechnungen werden gemäß der im Angebot oder Auftrag enthaltenen Zahlungsbedingungen gestellt. 3DST ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese getrennt in Rechnung zu stellen.
- 7.2. Im Falle eines durch 3DST verschuldeten Verzuges von Leistungen oder Teilleistungen hat der Kunde das Recht, Zahlungen entsprechend des eingetretenen Leistungsverzuges ganz oder teilweise in demselben zeitlichen Umfang zu verschieben, wie der Verzug nachweislich eingetreten ist. Anderenfalls bedürfen Änderungen der Zahlungsbedingungen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Kunde und 3DST.
- 7.3. Geldschulden sind ab Rechnungserhalt, sonstige Ansprüche zu dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt, mangels eines solchen mit Vertragsschluss, fällig.

- 7.4. Die Zahlungsfrist beträgt vierzehn Tage, gerechnet ab Rechnungserhalt, ohne Abzug von Skonto. Zahlungen erfolgen durch Überweisung des geschuldeten Betrages auf ein Konto des Forderungsinhabers. Sollte die Zahlung durch Scheck oder Wechsel besonders vereinbart sein, erfolgt die Annahme des Schecks oder das Nehmen des Wechsels in jedem Fall nur erfüllungshalber; alle entstehenden Einziehungs- und Diskontspesen werden von 3DST in Rechnung gestellt. Gleiches gilt bei Teilleistungen hinsichtlich des gesamten auf die Teilleistung entfallenden Rechnungsbetrages.
- 7.5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir vorbehaltlich eines weitergehenden Schadens zur Verzinsung in banküblichem Umfang, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz berechtigt. Zahlungen haben so einzugehen, dass die Beträge bei Fälligkeit gutgeschrieben worden sind.
- 7.6. 3DST behält sich vor, bei mindestens einmaligem Zahlungsverzug des Kunden die 14-tägige Zahlungsfrist zu ändern, insbesondere zu verkürzen.
- 7.7. 3DST ist berechtigt, bei erstmaligem geschäftlichen Kontakt, Überschreitung des eingeräumten Kreditlimits, bei mindestens einmaligem Zahlungsverzug des Kunden, Verlust der Kreditwürdigkeit oder wenn der Kunde falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und die Umstände für 3DST nicht schon bei Vertragsschluss erkennbar waren, Vorkasse oder Nachnahme zu verlangen.
- 7.8. Erfüllt der Kunde einzelne Ansprüche, fällige Teile davon oder Nebenschulden, also z.B. Raten oder Zinsen, nicht ordnungsgemäß, werden Schecks nicht eingelöst oder gerät der Kunde in Vermögensverfall oder hat er falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht, die 3DST nicht schon bei Vertragsschluss erkennbar waren, werden alle offenen Rechnungen und sonstigen Ansprüche sofort fällig und jene Ansprüche, wegen derer 3DST gegenüber dem Kunden das Versprechen abgegeben hat, sie trotz Fälligkeit zeitweise nicht geltend zu machen (pactum de non petendo), wieder klagbar.
- 7.9. Verlangt 3DST trotz einer Teilzahlungsvereinbarung aufgrund dieser Bestimmung Zahlung der Restschuld, so vermindert sich diese um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten der Teilzahlungen, die bei staffelmäßiger Berechnung auf die Zeit nach Fälligkeit der Restschuld entfallen.
- 8. Aufrechnungen**
- 8.1. Der Kunde kann 3DST gegenüber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das Recht des Kunden, Ansprüche gegen 3DST abzutreten, ist ausgeschlossen, wenn nicht 3DST im Einzelfall schriftlich seine Einwilligung dazu erklärt hat.
- 9. Softwarelizenzen**
- 9.1. Soweit die Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung von Software (Lizenz) Vertragsgegenstand ist, wird dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche Recht eingeräumt, die entsprechende (lizenzierte) Software zu verwenden und die dazugehörige deutsch- oder englischsprachige Dokumentation zu benutzen. Das Recht, die Software oder die Dokumentation im Original oder als Vervielfältigungsstück Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen, ist ausgeschlossen. Insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Nutzer ist die Nutzung der Software oder der Dokumentation nur in dem Umfang vertraglich gestattet, für den eine entsprechende Lizenzgebühr bezahlt worden ist.
- 9.2. Quellcodes werden von der Softwarelizenz nicht umfasst; die Erlaubnis zu deren Nutzung wird ausschließlich aufgrund eines gesondert abzuschließenden Quellcodesoftware-Lizenzvertrags eingeräumt. Für den Quellcodesoftware-Lizenzvertrag gelten die Regelungen über die Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung von Software (Lizenz) entsprechend.
- 9.3. Die Übertragung einer Lizenz bedarf der Zustimmung von 3DST.
- 9.4. Soweit die Software urheberrechtlich geschützt ist, steht das Recht der dauerhaften oder vorübergehenden, ganzen oder teilweisen Vervielfältigung der Software oder der Dokumentation mit jedem Mittel und in jeder Form ausschließlich 3DST und/oder deren Lizenzgebern zu. Wenn für das Laden, Anzeigen, Abläufen, Übertragen oder Speichern der Software eine Vervielfältigung erforderlich ist, bedarf sie der Zustimmung von 3DST. Ebenso steht das Recht der Übersetzung, der Bearbeitung, des Arrangements und anderer Umarbeitungen der Software oder der Dokumentation sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse ausschließlich 3DST und/oder deren Lizenzgebern zu. Für Schnittstelleninformationen hat sich der Kunde direkt an 3DST zu wenden. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht, soweit die Vervielfältigung für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Software einschließlich der Fehlerberichtigung durch jeden zur Verwendung (eines Vervielfältigungsstücks) des Programms Berechtigten notwendig ist oder für die Erstellung einer Sicherungskopie. Der Kunde hat auf das Vervielfältigungsstück alle vorhandenen Schutzvermerke mit zu übernehmen.
- 9.5. Der Kunde darf für den internen Gebrauch Ausdrucke der Online-Dokumentation entsprechend der Anzahl der Verwendungen bzw. der Verwender, für die eine Lizenzgebühr gezahlt worden ist, anfertigen.
- 9.6. Der Kunde kann das Nutzungsrecht jederzeit zum Erlöschen bringen, indem er die Software und die dazugehörige Dokumentation sowie alle Kopien zerstört und 3DST davon eine schriftliche Mitteilung macht oder 3DST zusetzt. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall zum nächsten möglichen Kündigungstermin bzw. dem vereinbarten Beendigungszeitpunkt; vom Erbringen der vereinbarten vertragsgemäßen Gegenleistung wird der Kunde bis zu diesem Termin nicht befreit.
- 9.7. 3DST ist berechtigt, das Vertragsverhältnis im Ganzen oder lediglich die Bestimmungen hinsichtlich der Lizenzerteilung teilweise außerordentlich ohne Einhaltung von Kündigungsfristen zu kündigen (und im Falle der teilweisen Kündigung, den Vertragsinhalt im übrigen nach billigem Ermessen neu zu bestimmen), wenn der Kunde die Bestimmungen dieses Abschnitts verletzt. Mit dem Zugang der Kündigung erlischt das Nutzungsrecht.
- 9.8. Erlischt das Nutzungsrecht, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Software und die dazugehörige Dokumentation sowie sämtliche Kopien zu zerstören oder 3DST zu übergeben.
- 9.9. Soweit die Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung von Software ausdrücklich vorsieht, dass der Kunde unter ganz oder teilweiser Verwendung von 3DST-Software eigene Software entwickeln darf ("weiterentwickelte Programme"), gelten ergänzende, zum Teil von oben abweichende Regelungen:
- a) Weiterentwickelte Programme müssen über die gleiche Anwenderschnittstelle verfügen, wie die lizenzierte Software.
- b) Weiterentwickelte Programme dürfen vervielfältigt, weitergegeben und vertrieben werden, soweit sie ausschließlich auf Hardware eingesetzt werden, für die eine entsprechende Lizenz vorhanden ist. Fonts in der lizenzierten Software müssen mit dem jeweiligen Toolkit oder Server verknüpft bleiben.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, 3DST von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die auf den Vertrieb oder die Verwendung von weiterentwickelten Programmen zurückzuführen sind. Sollte 3DST wegen solcher Ansprüche in einen Rechtsstreit verwickelt werden, umfasst der Freistellungsanspruch auch entstehende Anwalts- und Gerichtskosten.
- d) Der Kunde hat auf allen weiterentwickelten Programmen oder Teilen von ihnen, inklusive Vervielfältigungen, Adaptionen oder Übermittlungen, einen 3DST Copyright-Vermerk wie er auch auf der Originalversion der lizenzierten Software vorhanden ist, anzubringen.
- e) Der Kunde verpflichtet sich, Softwarelizenz-Registrierscheine innerhalb von 30 Tagen nach Lizenzerteilung ausgefüllt 3DST zuzusenden. Ferner hat er Aufzeichnungen zu führen und auf Aufforderung 3DST vorzulegen, aus denen sich die lizenzierte Software und ihre Version, die Seriennummer der lizenzierten Anlage, der Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet und die Anzahl der erstellten Vervielfältigungen ergibt.
- 10. Mängel, Mängelrüge**
- 10.1. Nach Leistungserbringung ist der Kunde verpflichtet, die Leistung unverzüglich, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist, auf etwaige Qualitäts-, Quantitäts- und Gattungsabweichungen zu untersuchen und, wenn sich eine Abweichung zeigt, diese im Falle des offenen Mangels unverzüglich nach Leistungserbringung und im Falle des versteckten Mangels unverzüglich nach dessen Auftreten zu rügen. Bei Teilleistungen oder Sukzessivlieferungen muss jeweils gesondert untersucht und gegebenenfalls gerügt werden.
- 10.2. Erfolgt keine ordnungsgemäße Rüge, gilt die Leistung als genehmigt, mithin als vertragsgemäß erbracht; hinsichtlich Quantitäts- und Gattungsabweichungen jedoch nur, sofern die gelieferte Ware nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, dass deren Genehmigung als ausgeschlossen betrachtet werden musste.
- 10.3. Erfolgt eine ordnungsgemäße Rüge, so behält der Kunde die Gewährleistungsansprüche. Sofern der Kunde jedoch 3DST oder einem von 3DST beauftragten Dritten die Überprüfung der Qualitäts-, Quantitäts- und Gattungsabweichungen verweigert, wird 3DST von der Gewährleistungspflicht befreit.
- 10.4. Mängel an gelieferter Hardware sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen bei uns schriftlich zu rügen. Bei im Einzelfall erfolgter Risikoübernahme für den Hardware-Transport durch uns sind Transportschäden vom Transportunternehmen zu bescheinigen. Bei Bahntransporten tritt der Kunde alle Ansprüche gegen die Bahn an uns ab und übergibt uns sämtliche zur Durchsetzung von Ansprüchen notwendigen Dokumente. Mängelgewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe. Mängelgewährleistungsansprüche bestehen nur für bei Übergabe vorhandene Mängel an von uns hergestellten Produkten, nicht jedoch bei beigestellten Produkten oder Materialien. Für beigestellte Produkte oder Materialien gelten die Garantie- und Gewährleistungsbestimmungen der jeweiligen Hersteller. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung generell ausgeschlossen.
- 10.5. 3DST leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit von Software während eines halben Jahres ab Auslieferung bzw. ab Beendigung der Installation der Software, sofern sie von 3DST vorgenommen wurde, ansonsten ab Auslieferung; hinsichtlich der 3DST Software jedoch nur, soweit der Kunde sie auf den vertraglich dafür vorgesehenen und entsprechend lizenzierten Plattformen betreibt und nur dafür, dass sie in ihren wesentlichen Funktionen und Leistungsmerkmalen der entsprechenden deutsch- oder englischsprachigen 3DST Leistungsbeschreibung entspricht. Dabei handelt es sich bei den technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen der "Software Produktbeschreibung" (Software Product Description) nicht um zugesicherte Eigenschaften der Softwareprodukte, es sei denn, sie werden ausdrücklich als solche bezeichnet.
- 10.6. Gewährleistungsverpflichtungen von 3DST bestehen nicht, wenn der Fehler oder Schaden dadurch entstanden ist, dass der Kunde einen Fehler nicht angezeigt hat oder nicht hat aufnehmen lassen, oder der Kunde trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat, oder die Sache unsachgemäß behandelt wurde, oder die Sache zuvor von jemandem, der von 3DST für die Betreuung nicht anerkannt war, unsachgemäß instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist oder in die Sache Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung 3DST nicht genehmigt hat oder die Sache in einer von 3DST nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder der Kunde die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege der Sache nicht befolgt oder Verbrauchsmaterialien eingesetzt hat, die nicht die empfohlenen Spezifikationen aufweisen.

10.7. Vorrangig leisten wir Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen, mindestens 14 Tage betragenden Frist. Die Mindestfrist verlängert sich ggf. um Lieferfristen unserer Zulieferer, sofern zutreffend. Die Behebung von Softwarefehlern erfolgt in der Regel und soweit wie möglich per Telefon und elektronischer Kommunikation.

10.8. 3DST ist berechtigt, die Nacherfüllung und Fehlerbeseitigung durch Dritte durchführen zu lassen.

10.9. Nacherfüllungen erfolgen ohne Berechnung derjenigen Aufwendungen, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlich sind, insbesondere der Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt nicht, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nach Leistungserbringung an einen anderen Ort als vereinbarten Leistungsort verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gegenstandes.

10.10. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde wandeln, mindern oder Schadenersatz verlangen. Auch die Nacherfüllung unterliegt ihrerseits der Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge.

Der Kunde darf Ware nicht ohne unser ausdrückliches Einverständnis zurücksenden. Bei unberechtigten Mängelrügen können wir die Kosten der Überprüfung berechnen.

10.11. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen; veräußert der Kunde die von 3DST gelieferten Gegenstände an Dritte, ist ihm untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche an 3DST zu verweisen.

10.12. Die vorstehenden Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügepflicht sowie der Nacherfüllung und Fehlerbeseitigung, gelten entsprechend für solche Ansprüche oder sonstigen Rechte des Kunden, die durch bei oder nach Vertragsschluss erfolgte Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung von Schutz-, Aufklärungs- oder sonstigen Nebenpflichten entstanden sind. Nur wenn die Nacherfüllung oder Fehlerbeseitigung fehlschlägt, insbesondere wenn der durch die Pflichtverletzung eingetretene Schaden nicht beseitigt werden kann oder für den Kunden weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Kunde von 3DST entsprechend den in der Rechtsprechung anerkannten Instituten bzw. den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz in Geld verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder diesen außerordentlich kündigen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.

## 11. Haftung

11.1. Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in Fällen zu vertretenden Unvermögens oder zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haften. Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Die von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung oder Erbringung sonstiger vereinbarter Leistungen seitens des Kunden Eigentum von 3DST. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch für alle Forderungen, die 3DST gegen den Kunden im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung aufgrund

sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt bestehen. Sofern 3DST Teile bei Lieferanten bestellt, behält sich 3DST auch hieran das Eigentum vor.

12.2. Verarbeitung oder Umbildung der im Eigentum von 3DST stehenden Gegenstände durch den Kunden erfolgen für 3DST. Wird Eigentum von 3DST mit anderen, 3DST nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt 3DST das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Eigentums von 3DST (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird Eigentum von 3DST mit anderen, 3DST nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt 3DST das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Eigentums von 3DST (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so ist vereinbart, dass der Kunde 3DST anteilsmäßig Miteigentum überträgt.

12.3. Eine Weiterveräußerung der im Eigentumsvorbehalt von 3DST stehenden Gegenstände ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges gestattet. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt seine Kaufpreisforderung gegen den Erwerber in voller Höhe unserer Forderungen gegen den Kunden an uns ab. Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen für uns einzuziehen.

12.4. Im Übrigen dürfen die im Eigentumsvorbehalt von 3DST stehenden Gegenstände nicht (zur Sicherheit) übereignet oder verpfändet, vermietet oder sonst die Sicherung von 3DST beeinträchtigend überlassen oder verändert werden.

12.5. Bei Zugriffen Dritter auf diese Gegenstände ist 3DST unverzüglich schriftlich zu unterrichten sowie der Dritte unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt aufmerksam zu machen.

12.6. Der Kunde hat die Pflicht, den im Eigentumsvorbehalt stehenden oder von uns beigestellten Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, also insbesondere erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen, und gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruchdiebstahl zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden bereits jetzt an uns abgetreten.

12.7. 3DST kann Eigentumsvorbehaltsgut herausverlangen, wenn der Kunde seinen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, z.B. ganz oder teilweise in Verzug gerät, oder nach Ablauf der Kündigungsfrist, wenn eine Partei gekündigt hat, oder wenn eine Partei vom Vertrag zurückgetreten ist. In einem solchen Falle erlischt auch die Einziehungsbefugnis des Kunden gegenüber dem Dritten.

12.8. Wir sind berechtigt, Auskunft über den Dritten und/oder den Warenempfänger zu verlangen, diese vom Übergang der Forderung auf 3DST zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen.

12.9. Sofern 3DST berechtigt ist, Eigentumsvorbehaltsgut herauszuverlangen, gewährt der Kunde uns oder von uns beauftragten Dritten zum Zwecke der Abholung des Eigentumsvorbehaltsguts zu geschäftsüblichen Zeiten uneingeschränkter Zugang zu ihren Geschäftsräumen bzw. ihrem Betriebsgelände.

12.10. Die Wahrung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

12.11. Der Kunde trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Gegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis zwei vom Hundert des Verwertungserlöses; sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn 3DST oder der Kunde höhere oder niedrigere Kosten nachweist.

12.12. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die 3DST nach diesen Bestimmungen zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als zwanzig vom Hundert übersteigt, wird 3DST auf Wunsch des einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

## 13. Schutzrechte

13.1. Wir werden den Kunden auf eigene Kosten gegen Ansprüche verteidigen, die wegen Verletzung deutscher gewerblicher Schutzrechte durch von uns gemäß diesen Bedingungen erbrachter Leistungen gegen den Kunden geltend gemacht werden. Der Kunde ist dazu verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich über die Geltendmachung solcher Ansprüche zu informieren, alle notwendigen Informationen zu erteilen, sonstige angemessene Unterstützung zu leisten und uns die alleinige Entscheidung darüber zu belassen, ob der Anspruch abgewehrt oder begeben wird.

13.2. Der Kunde hat uns zu verteidigen, wenn aufgrund von Aktivitäten des Kunden gegen uns Ansprüche innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder dem übrigen Vertragsgebiet wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder sonstiger Rechte Dritter geltend gemacht werden die darauf beruhen, dass wir Leistungen nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden erbracht haben. Der Kunde hat uns von allen Ansprüchen, insbesondere Forderungen, und Kosten freizustellen, die wegen Verletzung von Rechten Dritter erhoben werden oder bei uns notwendigerweise anfallen.

13.3. Werden von uns erbrachte Leistungen vom Kunden exportiert, so hat er die jeweils geltenden nationalen und internationalen Bestimmungen zu beachten. Gleiches gilt für Reimporte bei der Wiedereinfuhr und für Produkte, die auf der Grundlage von durch uns bereitgestellten oder bezogenen technischen Daten vom Kunden hergestellt werden. Wir sind berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn obige Bestimmungen verletzt werden würden.

13.4. Im Falle der tatsächlichen Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch eine der Vertragsparteien ist diese verpflichtet, auf eigene Kosten der anderen durch Vereinbarung mit dem Schutzrechtsinhaber das weitere Nutzungsrecht zu verschaffen oder die betreffende Leistung so zu verändern oder auszutauschen, dass keine gewerblichen Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden und die vereinbarten Spezifikationen weiterhin erhalten bleiben. Ist dies unzutunlich, so ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

13.5. Wir haften nicht für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte, wenn und soweit diese auf einer nicht autorisierten Änderung der von uns erbrachten Leistung oder einer für diese nicht vorgesehenen Verwendung beruht.

## 14. Verschiedenes

14.1. Gerichtsstand ist der Ort unserer gewerblichen Niederlassung. Wir sind berechtigt, auch am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Kunden zu klagen.

14.2. Der Kunde ermächtigt uns unter Verzicht auf eine Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

14.3. Die Nichtausübung eines Rechts gemäß diesen Bestimmungen bedeutet nicht unseren Verzicht auf dessen künftige Geltendmachung.

14.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, auch bezeichnet als CIS, CISG, UNCITRAL Kaufrecht oder UN-Kaufrecht gelten im Verhältnis zwischen 3DST und dem Kunden nicht.

14.5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führen nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. In diesen Fällen und im Falle regelungsbedürftiger Lücken des Vertrages werden die Vertragspartner den Vertrag gestaltet ergänzen, dass der diesem Vertrag zugrundeliegende wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird.